



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

§ 24 Kärntner Bauordnung 1996 - Vereinfachtes Bauverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzahl: 429/2021-1

Ebene Reichenau, 04.05.2021

Betrifft: **"Umbau Wohnung im bestehenden Wohngebäude" (Errichtung eines Personenzuganges in Holzkonstruktion, Herstellen eines neuen Einganges, Änderungen bei den Wänden im Innenbereich des Wohngebäudes)**
Hubert Hölbling, Winkl 43/1, 9565 Ebene Reichenau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 14.04.2021 hat der Bauwerber Hubert Hölbling, Winkl 43/1, 9565 Ebene Reichenau, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: "Umbau Wohnung im bestehenden Wohngebäude" (Errichtung eines Personenzuganges in Holzkonstruktion, Herstellen eines neuen Einganges, Änderungen bei den Wänden im Innenbereich), auf den Grundstücken Nr.: **.101/1**, KG: **Winkl Reichenau**, EZ: **48** u. Nr.: **951**, KG: **Winkl Reichenau**, EZ: **48** u. Nr.: **791/2**, KG: **Winkl Reichenau**, EZ: **48**, angesucht.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Gegenstand ist der Umbau der Wohnung im Obergeschoss des bestehenden Wohngebäudes in Winkl 43, durch Herstellung eines neuen Einganges an der Nordwestseite sowie diversen Änderungen bei den Wänden im Innenbereich. Weiters soll ein Personenzugang in Form von einer "Brücke", in Holzkonstruktion, mit einer Länge von 4,00 m (vom best. überdachten Stellplatz, auf den best. Balkon des Wohngebäudes), errichtet werden.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit a der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idgF. die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau aufliegende Projekt während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes und des damit verbundenen, eingeschränkten Parteienverkehrs, wird für eine allenfalls beabsichtigte Akteneinsicht ersucht, unter der Telefonnummer 04275 218 12 bzw. per E-Mail an reichenau.bauamt@ktn.gde.at einen Termin zu vereinbaren.

Beachten Sie Folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die

Einwendungen im Sinne des § 24 litera h der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, Landesgesetzblatt 62/1996, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 Absatz 3 litera b) bis g) legis citate, innerhalb der Frist von zwei Wochen erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d K-BO 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

FdRdA
Thomas Willegger -
Bausachbearbeiter



Ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer
3. Planverfasser
4. zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 04.05.2021

Abzunehmen am: 18.05.2021

Abgenommen am: